

Darlehensvertrag Typ 1

Nachrangdarlehen: Darlehen und Zinsen

zwischen

der **Bürger-Energie Ebenweiler eG, Kirchstraße 2, 88370 Ebenweiler**
-nachfolgend Darlehensnehmer genannt-

und

Herrn/Frau _____
-nachfolgend Darlehensgeber genannt-

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

1. Auszahlungen

1.1 Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Darlehen in Höhe von

Euro: **5.500.-**

(in Worten: **f ü n f tausendfünfhundert** Euro)

bereit.

1.2 Das Darlehen wird in voller Höhe ausgezahlt.

2. Verzinsung

2.1 Das Darlehen ist mit 0,50% p.a. zu verzinsen. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet.

2.2 Die Zinsen sind jeweils jährlich zum Jahresende fällig.

3. Nachrang

3.1 Der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens ist solange und soweit ausgeschlossen, als der Rückzahlungsanspruch einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Darlehensnehmers herbeiführen würde.

3.2 Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Darlehensnehmers wird das Darlehen erst nach den Forderungen aller anderen Gläubiger bedient; im Insolvenzverfahren auch erst nach den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

3.3 Haben auch andere Darlehensgeber ein Nachrangdarlehen mit dem Darlehensnehmer vereinbart, sollen die Darlehensgeber untereinander nach dem Verhältnis der Beträge ihrer Forderungen befriedigt werden.

4. Abtretung/Verpfändung

4.1 Die Abtretung/Verpfändung aller aus diesem Darlehensvertrag dem Darlehensgeber zustehenden Ansprüche bedarf der Zustimmung des Darlehensnehmers.

4.2 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, Ansprüche des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus diesem Vertrag mit eigenen Ansprüchen gegen den Darlehensgeber, insbesondere aus rückständigen Einzahlungen aus dem Geschäftsanteil, aufzurechnen.

5. Sonstiges

5.1 Nebenabreden und Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch den Darlehensgeber. Eine Änderung von § 3 ist nicht möglich. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher und schriftlicher Form.

5.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5.3 Erfüllungsort für alle Zahlungen ist der Sitz des Darlehensnehmers. Gerichtsstand ist, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind, der Sitz des Darlehensnehmers.

5.4 Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

5.5 Der Darlehensbetrag wird vom Darlehensgeber auf das Konto des Darlehensnehmers geleistet:

IBAN: DE 73 6506 2577 0024 0770 03

BIC: GENODES1RRV

VR Bank Ravensburg-Weingarten eG

Ebenweiler, den _____
(Ort, Datum)

Ebenweiler, den _____
(Ort, Datum)

Darlehensnehmer

Darlehensgeber

Belehrung über die Risiken, die mit der Gewährung eines Nachrangdarlehens verbunden sind

Bei einem nachrangigen Darlehen tritt das Mitglied mit seinem Anspruch auf die Rückzahlung **des gewährten Darlehens und der Zinsen** hinter die Ansprüche (i.d.R. Forderungen) der anderen Gläubiger der Genossenschaft zurück.

Im Insolvenzverfahren gilt der Rangrücktritt auch gegenüber den Forderungen der nachrangigen Insolvenzgläubiger im Sinne des § 39 Abs. 1 und 2 der Insolvenzordnung.

Im Klartext bedeutet dies, dass **erst wenn alle anderen Gläubiger sowie die nachrangigen Insolvenzgläubiger befriedigt** sind, eine Rückzahlung der nachrangigen Darlehen erfolgt.

Reichen die vorhandenen Mittel nicht oder nicht vollständig aus, erfolgt keine bzw. nur eine anteilige Rückzahlung an Gläubiger der nachrangigen Darlehen.

Darüber hinaus wird auch der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens und auf die Auszahlung der Zinsen solange und soweit ausgeschlossen, als diese Forderung einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Genossenschaft herbeiführen würde.

Die Genossenschaft hat somit **vor der Rückzahlung** aus dem nachrangigen Darlehen zu prüfen, ob die Zahlung an das Mitglied zu einem Insolvenzgrund (Überschuldung, drohende Zahlungsunfähigkeit) führen würde. Ist dies der Fall, kann ebenfalls nicht ausbezahlt werden.

Bei dem nachrangigen Darlehen handelt es sich **nicht** um ein bankgeschäftstypisches Darlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung des Darlehensnehmers, sondern um eine Unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Mit der Darlehensvergabe geht das Mitglied der Genossenschaft ein unternehmerisches Geschäftsrisiko ein, das über das ohnehin bestehende allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht.

Ich bestätige den Erhalt dieses Informationsblattes:

Datum, Unterschrift

Name in Druckbuchstaben